



# GESETZBLATT

1323

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 4. September 1990	Teil I Nr. 57
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland .....	1324
23. 8. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 7. März 1990 über Versammlungen - Versammlungsgesetz - .....	1324
24. 8. 90	Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz) .....	1325
31. 8. 90	Durchführungsbestimmung zum Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz .....	1327
22. 8. 90	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis .....	1328
22. 8. 90	Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) .....	1332
27. 8. 90	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr .....	1333
27. 8. 90	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen .....	1333
29. 8. 90	Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz .....	1333
20. 8. 90	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Sozialversicherung - SVG - .....	1334
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Umsatzsteuergesetz - Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung - .....	1334
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Zollwertverordnung - Anmeldung der Angaben über den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen - - Anmeldeordnung - ....	1337
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben .....	1342
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen Ordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden (Einreise-Freimengen-Ordnung - EFO) .....	1347
19. 7. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen Ordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art (Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Ordnung - KFO) .....	1348
23. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren zur Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens .....	1350
23. 7. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie der DDR einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit .....	1374
23. 7. 90	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren - über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zu verwenden sind .....	1378
10. 8. 90	Achte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz .....	1394
20. 8. 90	Anordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes ..	1396
21. 8. 90	Anordnung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld .....	1396
6. 8. 90	Anordnung über das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten, die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit und das Betreiben von Spielhallen ..	1397
13. 8. 90	Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung (Bau Vorl-/BauPrüf-/ÜbAO) .....	1400
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postsparkassendienst - Postsparkassenordnung - .....	1408
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postscheckdienst - Postscheck-Anordnung - .....	1409
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postspargirodienst - Postspargiro-Anordnung - .....	1410
17. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung der staatlichen Verbindlichkeit von Honorar- und Zulassungsvorschriften auf dem Gebiet der Kultur .....	1411
24. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens .....	1412
30. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens .....	1412
14. 8. 90	Anordnung über den weiteren Besuch allgemeinbildender Schulen durch Jugendliche ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis .....	1413
14. 8. 90	Anordnung über die Durchführung einjähriger Bildungsgänge für Jugendliche an Berufsschulen .....	1413
7. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens .....	1415
16. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	1416

an das Ministerium für Familie und Frauen, Referat Haushalt, ein.

- 1.3. Die Zahlungsmittelanforderungen gemäß den Ziffern 1.1. und 1.2. müssen folgende Angaben enthalten:
  - angeforderter Betrag
  - Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder
  - Kontonummer des Verwahrkontos, auf das die Zahlungsmittelbereitstellung erfolgen soll.
2. Zahlungsmittelbereitstellung
  - 2.1. Die Bereitstellung der angeforderten Zahlungsmittel erfolgt durch Überweisung vom Einzelplan — Bankkonto des Ministeriums für Familie und Frauen — auf das angegebene Verwahrkonto der Bezirksverwaltungsbehörden.
  - 2.2. Die Bezirksverwaltungsbehörden überweisen nach Zahlungseingang die angeforderten Zahlungsmittel auf die angegebenen Verwahrkonto der Landratsämter und Stadtverwaltungsbehörden.
  - 2.3. Auf Verwahrkonto vorhandene Bestände nicht verausgabter Zahlungsmittel sind zum Jahresabschluß durch Überweisung auf die Konten, von denen die Zuführung erfolgte, abzuführen.
3. Nachweisführung
  - 3.1. In der Haushaltsrechnung des Ministeriums für Familie und Frauen sind die zu überweisenden Zahlungsmittel beim Kapitel 52224, Sachkonto 666 zu buchen.
  - 3.2. In den Bezirksverwaltungsbehörden, Landratsämtern und Stadtverwaltungsbehörden sind die bereitgestellten und weitergeleiteten Zahlungsmittel sowie die an die Empfänger des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld geleisteten Zahlungen nach Grundsätzen der Verwahrgeldrechnung als Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Verwahrschnitt nachzuweisen.

**Anordnung  
über das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten,  
die Veranstaltung von anderen Spielen  
mit Gewinnmöglichkeit  
und das Betreiben von Spielhallen  
vom 6. August 1990**

Auf der Grundlage des Gewerbegesetzes der DDR vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) und der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Kultur, dem Minister des Innern und den Leitern anderer zentraler Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spiel-ausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden für

1. Spielgeräte, deren Bauart durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) genehmigt ist. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erteilen;
2. die Veranstaltung eines anderen Spiels, dessen Veranstalter im Besitz einer Genehmigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Zentralen Kriminalamtes ist.

(3) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des Absatzes 2 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungs- und Veranstaltungsort verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 und des Absatzes 3 kann sie befristet werden.

§ 2

Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder, soweit es sich um ein anderes Spiel handelt, auch der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das andere Spiel veranstaltet werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue oder unerlaubten Glücksspiels rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn Spiele Gewalt und Extremismus verherrlichen, chauvinistische, pornographische und die Menschenwürde mißachtenden Charakter haben sowie gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoßen.

(2) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle ist neben den in Absatz 1 genannten Gründen auch zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen gemäß §§ 6 bis 8 nicht genügen oder der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebes, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 3 vorlagen oder wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
2. das Spielgerät an einer in den Zulassungsdokumenten bezeichneten Anforderung verändert worden ist,
3. das andere Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird,
4. die Genehmigung des anderen Spiels zurückgenommen wird oder
5. gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoßen wird.

## § 5

## Reisegewerbe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufsteller von Warenspielgeräten und Veranstalter anderer Spiele im Reisegewerbe. Der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bedarf es allerdings nicht.

## § 6

## Grundsätze zur Aufstellung von Spielgeräten und Veranstaltung anderer Spiele

(1) Der Gewerbetreibende darf im stehenden Gewerbe Spielgeräte im Sinne des § 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den in den §§ 7 und 8 Ziff. 1 bis 3 geregelten Anforderungen entspricht.

(2) Sofern der Gewerbetreibende nicht Eigentümer von Einrichtungen oder Räumlichkeiten ist, in denen Spielgeräte aufgestellt bzw. das andere Spiel betrieben werden soll, bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## § 7

## Geldspielgeräte

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, deren Standortgenehmigung durch die zuständige Kommunalbehörde erteilt wurde,
3. Wettteinrichtungen mit staatlicher Konzession.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchbars oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

## § 8

## Warenspielgeräte

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettteinrichtungen mit staatlicher Konzession oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

## § 9

## Anzahl der Spielgeräte

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettteinrichtungen mit staatlicher Konzession dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät

aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch 10 Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

## § 10

## Andere Spiele mit Geldgewinn

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

## § 11

## Andere Spiele mit Warengewinn

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

## § 12

## Erlaubnisfreie Spiele

(1) Eine Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele ist nicht erforderlich, soweit kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht. Begünstigt sind hiernach:

1. Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
2. Ausspielungen und örtliche Tombolas (Verlosungen), die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.

(2) Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 30,- DM beträgt.

(3) Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten höchstens 50,- DM betragen dürfen.

(4) Ausspielungen sind auf den in Absatz 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinns höchstens 50,- DM betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.

## § 13

## Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

Die Aufsteller von Spielgeräten und die Veranstalter von anderen Spielen

1. haben die Erlaubnis nach § 1 sowie die Zulassungsdokumente im Original oder in Kopien am Aufstellungs- bzw. Veranstaltungsort zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Die Spielregeln und der Gewinnplan der Spiele sind deutlich sichtbar anzubringen, bei Geld- und Warenspielgeräten ferner das Zulassungszeichen.
2. haben Spiele, die in ihrer ordnungsgemäßen Funktion gestört sind, bei denen der Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder deren im Zulassungsdokument ange-

- gebene Aufstellungsdauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen,
3. dürfen zum Zwecke des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in den Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren,
  4. dürfen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Teilnahme an Spielen mit Geldgewinn sowie den Zutritt zu Spielhallen nicht gestatten.

## § 14

## Genehmigung von Geldspielgeräten

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung genehmigt die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Bauart eines Geldspielgerätes nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.
4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 DM, der Gewinn höchstens 3,— DM betragen.
6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.
7. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.
8. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens einmal in 34 000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

(2) Die Aufstelldauer eines Geldspielgerätes darf 4 Jahre nicht überschreiten. Sie ist im Zulassungszeichen anzugeben.

## § 15

## Genehmigung von Warenspielgeräten

Die Bauart eines Warenspielgerätes wird gemäß § 1 Abs. 2 durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nur genehmigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
2. Die Gesteuerungskosten eines Gewinns dürfen höchstens 50,— DM betragen. In den Fällen des § 8 Ziff. 1 bis 3 gilt § 14 Abs. 1 Ziff. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher möglichen Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspiels müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze 100,— DM nicht übersteigen.

4. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze, zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinns ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf 100,— DM nicht übersteigen.
5. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gesteuerungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.
6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

## § 16

## Ordnungswidrigkeiten und Zwangsgeld

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung des Gewerbes

1. entgegen § 9 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
2. entgegen § 13 Ziff. 1 ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet, an denen die Spielregeln und der Gewinnplan und bei Geld- und Warenspielgeräten das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht sind oder die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt,
3. entgegen § 13 Ziff. 2 ein Spielgerät oder ein anderes Spiel nicht aus dem Verkehr zieht,
4. entgegen § 13 Ziff. 3 Vergünstigungen gewährt,
5. der Vorschrift des § 13 Ziff. 4 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Für die Festlegung der Ordnungsstrafe und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Festlegungen des § 15 des Gewerbegesetzes der DDR anzuwenden.

## § 17

(1) Zur Durchsetzung von Auflagen kann der Leiter des Gewerbeamtes Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,— DM festsetzen.

(2) Die Anwendung von Zwangsgeld erfolgt entsprechend § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. März 1990 — Gewerbebehörden — (GBl. I Nr. 18 S. 169).

## § 18

## Übergangsregelung

Geldspielgeräte, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zulässigerweise aufgestellt worden sind, aber nicht mehr den Bestimmungen des § 14 entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1991 aus dem Verkehr zu ziehen.

## Schlußbestimmungen

## § 19

Soweit für einzelne Spielarten spezielle Rechtsvorschriften bestehen, gelten diese.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen vom 23. November 1981 (GBl. I Nr. 37 S. 435) außer Kraft.

Der Minister für Wirtschaft

I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär